

der Grube in die Transportfässer nach Anordnung des Rathes unter Benutzung eines gut functionirenden Verbrennungsapparates für die in den Transportfässern sich entwickelnden Gase dienender Vorrichtungen erfolgt,

- 2) daß in dem Falle, wenn die Aufstellung der Räumungsapparate auf öffentlichen Straßen oder Plätzen erfolgen muß, nicht mehr als höchstens zwei Abfuhrwagen zugleich, und zwar ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs aufgestellt und jeder derselben alsbald nach erfolgter Füllung möglichst schnell abgefahren wird,
- 3) daß von der zu räumenden Grube die Abdeckung nicht weiter entfernt wird, als zur Einbringung des Saugers nothwendig ist und
- 4) daß ein Aufrühren des Grubeninhalts in keiner Weise geschehen darf,

in den Vorstädten ohne weitere Zeitbeschränkung, im Innern der Stadt aber nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gestattet.

§ 6. Soviel dagegen das Räumen und Wegschaffen der festen, durch den pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Dungstoffe betrifft, so ist dies innerhalb des Stadtbezirks

- a. während der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und September, October, November und Dezember nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Ausschluß der Messen, sammt deren Vorwochen, und
- b. während der Monate Juni, Juli und August überhaupt nicht, sondern nur ausnahmsweise im Falle der durch den Oberaufseher (§ 10) anerkannten Dringlichkeit und gegen Bezahlung eines Zuschlags von 25 Procent zu den tarifmäßig festgestellten Exportlöhnen in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr früh gestattet.

Die Anmeldung der noch bis zum Schlusse des Monats Mai zu räumenden Gruben hat jedoch im Frühjahr bis spätestens den 30. April jeden Jahres zu erfolgen. Alle nach diesem Zeitpunkte erfolgenden Anmeldungen von Gruben der nur oder sonstiger zur Absorption der Gase gedachten Art ziehen selbst in dem Falle, wenn auf Grund derselben die Räumung der bezüglichen Gruben noch innerhalb des Monats Mai bewirkt werden sollte, die Erhebung des geordneten Sommerzuschlags von 25 Procent unter allen Umständen nach sich, wohingegen der letztere bei rechtzeitig bewirkten Anmeldungen selbst in solchen Fällen, wo die Räumung der bezüglichen Gruben erst nach Ablauf des Monats Mai bewirkt wird, nicht erhoben werden darf.

Für die auf behördliche Anordnung, z. B. zur Beseitigung eines Ansteckungsherdes oder zur Ermittelung eines Verbrechens, während der Monate Juni, Juli und August vorzunehmenden Grubenträumungen ist der Zuschlag von 25 Procent nicht zu erheben.

§ 7. Das Einlassen von Dungstoffen, festen wie flüssigen, in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beischleußen ist im Allgemeinen und, insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von

Watercloseteinrichtungen verdünnten flüssigen Grubeninhalts in die Straßenschleußen gestattet ist (vergl. § 8), auf das Strengste verboten.

Ebenso wenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Jauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Dungstoffe nachgelassen, es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

- 1) daß dabei die in den §§ 5. und 6. vorgeschriebenen Zeitfristen innegehalten und
- 2) daß die Düngstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letzteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche.

Insoweit die Düngstoffe nicht in der vorgedachten Weise zu sofortiger Verwendung kommen oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern auf ihr Ansuchen speciell genehmigten Ablagerungsplätzen unterzubringen.

§ 8. In denjenigen Grundstücken, in welchen Waterclosets — deren Einrichtung von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig ist — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleußen geleitet werden; es ist jedoch durch Herstellung von Desinfections- und Klärapparaten nach den vom Rathe genehmigten Systemen und Anbringung von Vorrichtungen zum Absetzen der festen Theile in den Gruben, sowie sonst nach den hierüber bestehenden speciellen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, daß das Wasser völlig desinficirt und klar, sowie unvermischt mit festen Excrementen in die Schleußen eingeleitet wird.

Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Watercloset-Einrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleußen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Absetz- und Klärgruben unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§ 9. Die Räumungs- und Ausführungskosten sind nach dem Cubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen zu berechnen. Keiner der concessionirten Exportunternehmer darf, dasern ihm der Dünger überlassen wird, bei Strafe des zehnfachen Betrags des Zuvielerhobenen mehr Kosten berechnen, als in dem vom Rathe unter Berücksichtigung der Classification der Gruben (vergl. § 10.) festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Tarif für zulässig erkannt worden ist. Trinkgelder oder sonstige Vergütungen zu verlangen, ist den Aufsehern bei sofortiger Entlassung und sonstiger Bestrafung verboten und ebenso können Arbeiter aus diesem Grunde durch obrigkeitliche Anordnung von der Verwendung beim Grubenträumen ausgeschlossen werden. Soll eine Ueberlassung des Düngers an den Exportunternehmer nicht stattfinden, so ist eine besondere Ueberkunft mit dem letzteren zu treffen.